



§ 147 *Brandmauern*

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Brandmauern ist im Gesetz über den Feuerschutz und in der Vollzugsverordnung geregelt.

² Ist die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben und können sich zwei Nachbarn über die Ausführung einer gemeinsamen Brandmauer nicht verständigen, gilt folgende Regelung:

- a. Der zuerst Bauende ist berechtigt, eine Brandmauer mit ihrer Mitte auf die Grenze zu stellen, und zwar ohne Entschädigung für die Inanspruchnahme des fremden Bodens.
- b. Baut später der Nachbar an, hat er dem zuerst Bauenden den halben Wert der Mauer zu ersetzen, soweit er sie benützt. In diesem Fall trägt er auch die Hälfte der Unterhaltskosten.
- c. Wer an eine Brandmauer anbaut und dabei Boden des Nachbargrundstücks beansprucht, hat dafür eine Entschädigung zu leisten.
- d. Bevor die Beträge bezahlt sind, braucht der Ersteller der Brandmauer den Anbau einer Neubaute oder die Vergrösserung einer bestehenden Baute an der Mauer nicht zu dulden.

³ Eine gemeinsam benützte Brandmauer darf von den Beteiligten unterfahren, erhöht oder verlängert werden.

⁴ Die Gemeinde kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.

⁵ Über Streitigkeiten um die zivilrechtlichen Vorschriften der Absätze 2 und 3 entscheidet der Zivilrichter.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 5</u></p> <p>Die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fragen über die Erstellung und Benützung einer gemeinsamen Brandmauer müssen wegen ihrer Rechtsnatur vom Zivilrichter beurteilt werden. Der Grundsatz, nach dem Zivilrechtsstreitigkeiten in den Zuständigkeitsbereich des Zivilrichters fallen, darf nicht durchbrochen werden. Demnach hat nach Absatz 5 der Zivilrichter Streitigkeiten betreffend die zivilrechtlichen Vorschriften der Absätze 2 und 3 zu entscheiden (B 119 vom 12. August 1986, S. 57 [§ 144], in: GR 1986, S. 779).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<p>– §§ 1 (Zweck), 2 (Geltungsbereich) und 8 (Überprüfung in Bezug auf Feuerschutz) des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740)</p> <p>– §§ 1-3 (Vorbeugender Brandschutz) der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 16. Juni 1995 (SRL Nr. 740a)</p>

<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–